
TOP 39:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes

Drucksache: 381/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem beabsichtigten Gesetz soll neben der bereits bestehenden Mitwirkungspflicht für Asylbewerber im Asylantragsverfahren eine Mitwirkungspflicht des Schutzberechtigten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren gesetzlich vorgeschrieben werden.

Das Asylgesetz sieht vor, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Asylberechtigter beziehungsweise der Zuerkennung als Flüchtling, zu überprüfen ist, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder für eine Rücknahme vorliegen. Dabei hat das BAMF alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. Eine Mitwirkung der Betroffenen ist bislang nicht vorgesehen.

Um diese gesetzliche Regelüberprüfung sachgerecht ausüben zu können, sollen Schutzberechtigte künftig in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren persönlich zur Mitwirkung verpflichtet sein. Danach haben sie, soweit zumutbar und für die Prüfung der Behörde erforderlich, insbesondere

- erforderliche Angaben mündlich und nach Aufforderung schriftlich zu machen,
- alle erforderlichen Urkunden, Pässe und Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen sowie
- die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

Sofern ein zu vertretender Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten vorliegt, soll das BAMF im Einzelfall zunächst Verwaltungszwang ausüben sowie nach Aktenlage entscheiden können. Dabei soll eine fehlende oder mangelhafte Mit-

wirkung des Betroffenen seitens der Behörde zu Lasten des Betroffenen berücksichtigt werden können.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des beachtlichen Gesetzes soll überprüft werden, ob das Ziel des Regelungsvorhabens erreicht wurde. Dabei soll auch festgehalten werden, zu welchem Prozentsatz die überprüften Entscheidungen bestandskräftig aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen wurden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen: Einerseits ist vorgesehen, durch Änderungen im Asyl- und im Aufenthaltsgesetz die Rechtslage, die bereits vor dem Jahr 2015 bestanden hat, wiederherzustellen, und das BAMF zu verpflichten, der Ausländerbehörde stets das Ergebnis der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter mitzuteilen.

Andererseits soll durch Änderungen in § 73 Absatz 3a AsylG sichergestellt werden, dass auch im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren umfassende Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität getroffen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 381/1/18** verwiesen.